

# Zusammenfassende Erklärung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Rostock Sondergebiet Photovoltaikanlagen Lindenallee



## 1. Ziel der Änderung

Im Flächennutzungsplan wurde für eine nachhaltige Nutzung der Solar-energie der Bereich der ehemaligen Deponie Toitenwinkel, der an das Gewerbegebiet Petersdorfer Straße grenzt, als Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen. Die bisher ausgewiesene Fläche ist für die wirtschaftliche Betreibung einer Anlage aber zu klein.

Deshalb hat die Bürgerschaft am 02.12.2009 beschlossen, die maximale Erweiterung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche zwischen Dorf Toitenwinkel und dem Hafenbahnweg insbesondere unter Beachtung umwelt- und naturschutzfachlicher Belange zu ermitteln und auszuweisen.

Die 6. Änderung umfasst Teilflächen der naturnahen Grünflächen GFL.14.1 und der Fläche für die Landwirtschaft LW.16.3 zwischen Marienroggenweg und Lindenallee im Ortsteil Toitenwinkel.

Die Gesamtfläche der Änderung beträgt insgesamt ca. 5,5 ha.

## 2. Verfahrensablauf

Grundzüge der Planung werden durch das Änderungsverfahren nicht berührt.

Das vereinfachte Planverfahren nach § 13 BauGB konnte aber nicht durchgeführt werden, da Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 genannten Schutzzgüter bestanden.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig mit Schreiben vom 09.02.2010 um Ihre Stellungnahme, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, gebeten. Die gegebenen Hinweise sind in den Umweltbericht eingeflossen.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans unterrichtet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung wurde vom 05.07. - 06.08.2010 durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte eine erneute Beteiligung der Behörden.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen. Das Abwägungsergebnis führt im Plan zu keiner Änderung gegenüber dem Entwurf. In der Begründung erfolgt als Änderung/ Ergänzung ein Hinweis auf die erforderlichen weitergehenden Untersuchungen zum Artenschutz und zu den Bodendenkmalen entsprechend der Abwägung.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 10.11.2010 über die Abwägung beraten und den abschließenden Beschluss gefasst.

## 3. Ermittlung der Umweltbelange

Für den Geltungsbereich der 6. Änderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt (gesonderter Teil der Begründung). Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Bezüglich der Schutzzgüter Bevölkerung und Gesundheit, Boden, Wasser, Luft, Klima, Schutzzgüter Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt und Landschaftsbild werden die ermittelten Auswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt.

Die ermittelten Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind im Sinne der Überwachungs Vorschrift des § 4c BauGB erheblich:



Durch die Errichtung der geplanten PV-Anlage kann es zu einem Verlust der Bodendenkmale kommen. Die Nutzungsintensität wird daher als hoch eingeschätzt, Stufe 3.

Dabei sind die blau gekennzeichneten Bodendenkmale unter Umständen von der Errichtung der PV-Anlage nicht betroffen, wenn sie im 40-Meter-Puffer des Biotopverbundes liegen sollten. Eine Inanspruchnahme der relevanten Flächen sollte grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind im Zuge der Bauantragstellung Zustand und Qualität der Bodendenkmale durch einen Sachverständigen festzustellen und gegebenenfalls eine Genehmigung beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege einzuholen. Dies trifft auch für den blau schraffierten Bereich zu.

#### 4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden von 12 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Hinweise und Anregungen vorgebracht. Von Bürgern ging eine Stellungnahme ein.

Davon enthielten 9 Stellungnahmen Zustimmungen oder Hinweise, die erst auf der nachfolgenden Ebene verbindlicher Planungen (Bebauungsplan, Anlagengenehmigungen) Beachtung finden können. Die eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und abgewogen.

Insbesondere die in der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen auf den Menschen, die biologische Vielfalt (Artenschutz) und die Kulturgüter (Bodendenkmale) waren Gegenstand der Hinweise und Anregungen.

**Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V und die Untere Naturschutzbehörde** weisen auf die Notwendigkeit der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz hin.

Mit der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung geht eine Beeinträchtigung von Biotopstrukturen und somit eine nicht auszuschließende Verdrängung der dort lebenden Arten einher. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wurden die Auswirkungen im Umweltbericht erfasst und als nicht erheblich eingestuft.

**Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege** weist auf das Vorhandensein von **Bodendenkmalen** und den Umgang mit diesen hin.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Auswirkungen auf die Bodendenkmale an Hand der vorhandenen Aussagen ermittelt (vgl. Pkt.3).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt für die **artenschutzrechtliche Prüfung** und auch den **Umgang mit den Bodendenkmalen** im Sinne einer **Abschichtung gemäß § 17 Abs. 3 UVP** zunächst eine Abschätzung auf der Basis des vorhandenen Kenntnisstandes. Der Konkretisierungsgrad des Vorhabens ermöglicht noch keine abschließende Lösung aller Belange. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Betroffenheiten ermittelt, um nicht die Planrechtfertigung nach 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren. Derartige Konflikte, die die Vollzugsfähigkeit der Planung dauerhaft unmöglich machen, werden nicht festgestellt.

Belange, die vorhabenkonkrete Lösungen erfordern, wie der Artenschutz oder die genaue Fläche der Prospektion von Bodendenkmalen können aufgrund der Unbestimmtheit des künftigen Vorhabens sinnvoller Weise erst in weitergehenden Planungen (Bebauungsplan oder Anlagengenehmigung) ermittelt werden. Damit ergibt sich dann die genaue Fläche (z.B. durch erforderliche Abstände), die für die Errichtung der Photovoltaikanlage zur Verfügung steht. Dies geht über den Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans hinaus.

Die in ihrer ungefähren Lage bekannten Bodendenkmale (blau dargestellt) sind bereits im Beiplan des gültigen Flächennutzungsplans entsprechend gekennzeichnet.

Die auf Flächennutzungsplan – Maßstabsebene mögliche Berücksichtigung der Belange ist erfolgt.

Zu den Fragen des Artenschutzes und den Belangen des Bodendenkmalschutzes sind in nachfolgenden konkreteren Planungen anlagenspezifische Aussagen durch entsprechende Gutachten erforderlich. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung.

In der Stellungnahme des **Bürgerbegehren Dorf Toitenwinkel** wurden die Auswirkungen auf das **Wohnumfeld**, die **Gesundheit (Blendwirkung)** und **Alternativstandorte** angesprochen.

In Bezug auf die **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie landschaftsgebundene Erholung werden im Umweltbericht der Begründung die Beanspruchung von siedlungsnahen Freiflächen und Flächen für die landschaftsgebundene Erholung, die Zerschneidung von Wegebeziehungen und die Unterbindung der Zugänglichkeit (Barrierewirkung und Flächenentzug) geprüft.

Bei den Betrachtungen wurde von einer dem Stand der Technik entsprechenden Anlage einer Größe ausgegangen, wie sie auch von einem möglichen Investor vorgesehen ist.

Das Landschaftsbild ist in diesen Stadtbereich durch die umgebenden Nutzungen (Wohnen, Gewerbe) sowie die Fernwärme- und Hochspannungsfreileitung bereits anthropogen beeinflusst. Sie weisen in dieser Hinsicht keine ästhetischen Qualitäten für Wanderer oder Naturbeobachter auf.

Flächen, die dem Wohnumfeld dienen, werden nicht beansprucht. Die Wegeverbindung für die Erholung, der Krummendorfer Weg, wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt. Vorhandene Gehölzstrukturen und die Abstandsfläche von 40 m zur südlichen Wohnbebauung mit der südwestlich verlaufen-

den oberirdischen Heizleitung bewirken bereits eine weitgehende Unterbrechung der Sichtachsen insbesondere zu der Wohnbaufläche.

PV-Freiflächenanlagen führen aufgrund ihrer Größe und Uniformität immer zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Auffälligkeit einer PV-Freiflächenanlage in der Landschaft ist maßgebend davon abhängig, welche Reflexionseigenschaften die Bauteile aufweisen und wie hoch sie sind. Hier sollen stark absorbierende PV-Elemente mit einer geringen Höhe eingesetzt werden, so dass die Auswirkungen für die Umfeld- und Erholungsfunktion als gering eingeschätzt werden.

Bei den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie menschliches Wohlbefinden werden im Umweltbericht die **optischen Effekte mit Blendwirkungen** betrachtet.

Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne sind nicht alle Standorte in der Umgebung der Anlage gleichermaßen von optischen Auswirkungen durch Reflexblendungen betroffen. Bei der vorgesehenen fest installierten Anlage werden die Sonnenstrahlen in der Mittagszeit nach Süden in Richtung Himmel reflektiert. Südlich an den Standort angrenzende Flächen sind daher nur dann betroffen, wenn sie höher liegen als das Plangebiet oder sich in südlicher Nachbarschaft Mehrgeschosswohnungsbau befindet. Das Gelände fällt von der Änderungsfläche aus gesehen sanft nach Süden hin ab. Nach Angaben des Vorhabensträgers sollen Module verwendet werden, die mit Antireflexglas beschichtet sind, so dass die Durchlässigkeit für Sonnenlicht 96% betragen soll. Eine Blendwirkung in den Einfamilienhäusern des W 14.1 kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden; eine theoretische Möglichkeit von kurzzeitigen optischen Störungen, allerdings ohne Blendwirkung (Funktionsstörung des menschlichen Auges) besteht für die südöstlich gelegene Randbebauung des Wohngebietes Toitenwinkel.

Morgens und abends, bei tief stehender Sonne können aufgrund des geringen Einfallswinkels größere Reflektionen des einfallenden Lichtes auftreten. Allerdings steht dann auch die Sonne in entsprechender Blickrichtung, was die optische Wahrnehmung der Störung relativiert. Hinzu kommt, dass die Intensität so gering ist, dass Reflektionen als hellere Flächen wahrgenommen werden; Blendungen können ausgeschlossen werden.

Diese Beeinträchtigungen werden gegenüber dem Planungsziel, der maximalen Erweiterung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche zur photovoltaischen Solarnutzung als wichtiger Baustein der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, als zumutbar angesehen. Dabei ist zu beachten, dass der FNP noch kein Baurecht schafft. Es wird nur die generelle Möglichkeit der Planung geprüft. Die Einhaltung der Annahmen muss in weitergehenden Verfahren (Bebauungsplan oder Bauantrag) nachgewiesen und untersetzt werden.

In der Stadtverwaltung wird ein **Konzept zur Ausweisung geeigneter Flächen** im gesamten Stadtgebiet erarbeitet. Ziel ist die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Flächennutzungsplanebene, die auch den Bedingungen des EEG (Energieeinspeisegesetzes) entsprechen. Derzeit werden 2 Deponiestandorte näher auf ihre Eignung untersucht und für eine künftige Nutzung vorbereitet. Als weitere mögliche Fläche hat sich die vorliegende Änderungsfläche als Ergänzung der im FNP ausgewiesenen Sondergebietsfläche für Photovoltaik erwiesen. Diese Fläche wird auch vom Amt für Raumordnung und Landesplanung MM/R als verträglich angesehen. Weitere Flächen für Ansiedlungen im Stadtgebiet der HRO stehen z.Z. nicht zur Verfügung. Hier haben Gewerbe- und Industrieansiedlungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Hafen, Vorrang.

Hansestadt Rostock, den 13.11.2010